

Sitzung vom 30. September 2026

1052. Anfrage (Sonderschulplätze)

Kantonsrätin Andrea Grossen-Aerni, Wetzikon, und Mitunterzeichnende haben am 8. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus ist im Kanton Zürich in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Gleichzeitig wird deutlich, dass anerkannte Sonderschulplätze nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Gemeinden sehen sich deshalb zunehmend gezwungen, Kinder in private Einrichtungen zu platzieren, obwohl diese ursprünglich als Ausnahme gedacht waren. Gemäss aktuellen Erhebungen wird inzwischen ein erheblicher Teil der separiert geschulten Kinder ausserhalb staatlich anerkannter Sonderschulen unterrichtet.

Dadurch entsteht ein strukturelles Spannungsfeld: Die Gemeinden tragen die gesetzliche Verantwortung, jedem Kind rasch eine angemessene Schulung und Förderung zu ermöglichen. Der Kanton wiederum steuert die anerkannten Sonderschulangebote, setzt Qualitätsvorgaben und plant die Kapazitäten. Fehlen Plätze, müssen Gemeinden jedoch unmittelbar handeln. Dies führt dazu, dass Gemeinden aus pragmatischen Gründen auf private Angebote ausweichen oder eigene Sonderschulen etablieren.

Es kann nicht sein, dass Gemeinden zwar die Verantwortung für eine angemessene Beschulung tragen, bei fehlenden kantonalen Kapazitäten jedoch mit den organisatorischen und finanziellen Folgen auf sich gestellt sind.

Die Situation wirft grundlegende Fragen zur Versorgungsplanung, Verantwortungsteilung und Kostenverteilung auf.

Daher bitten wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur Anzahl Schülerinnen und Schüler vor, die in den letzten fünf Jahren nicht innert nützlicher Frist in einer anerkannten Sonderschule platziert werden konnten?

Falls keine systematische Datenerhebung erfolgt: weshalb nicht, und wie stellt der Regierungsrat dennoch eine bedarfsgerechte Steuerung sicher?

2. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zu regionalen Unterschieden bei der Verfügbarkeit von Sonderschulplätzen vor? Wie stellt der Kanton fest, ob Schülerinnen und Schüler regional unterschiedlich lange auf eine geeignete Platzierung warten müssen, und welche Regionen weisen besondere Versorgungsgaps auf?
3. Wie viele separierte Sonderschülerinnen und -schüler haben derzeit einen Platz in einer anerkannten Sonderschule und wie viele Schülerinnen und Schüler sind in privaten Einrichtungen/Schulen?
4. Nach welchen Kriterien beurteilt der Kanton die Qualität privater Sonderschulangebote?
5. Welche Rahmenbedingungen werden für die neu als Sonderschulen anerkannten Privatschulen gelten? Werden sie Schülerinnen und Schüler aufnehmen müssen?
6. Werden die Plätze an den Privatschulen neu und fix in die Bedarfsplanung eingerechnet?
7. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zu den durchschnittlichen Kosten pro Kind in unterschiedlichen sonderpädagogischen Settings vor (anerkannte Sonderschule, integrierte Beschulung, Privatschulung, Einzelschulung)? Welche Kostenbestandteile werden kantonal erfasst und wo bestehen Datenlücken?
8. Wie viele Plätze stehen in anerkannten Sonderschulungen im Kanton Zürich in den Bereichen Sonderschultyp A, B, C zur Verfügung?
9. Wie hoch ist der Belegungsgrad / die Auslastung der anerkannten Sonderschulung nach Sonderschultyp und Bezirk?
10. Wie beurteilt der Kanton die Korrelation zwischen der Sonderschuldichte pro Bezirk mit Zuzügern (sog. Pulleffekt)?
11. Welche Massnahmen sieht der Kanton vor, um sicherzustellen, dass für alle Kinder mit separiertem Sonderschulbedarf ein Platz in einer anerkannten Sonderschule zur Verfügung steht?
12. Welche zusätzlichen Kapazitäten sind geplant?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andrea Grossen-Aerni, Wetzikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Entscheid über eine separierte Sonderschulung liegt in der Kompetenz der Schulpflege und damit bei den Gemeinden. Der Kanton verfügt über keine Daten zum Platzierungsprozess (beispielsweise zu allfälligen Wartezeiten) und zur Anzahl betroffener Schülerinnen und Schüler.

Im Rahmen der Versorgungsplanung ermittelt das Volksschulamt periodisch den zu erwartenden künftigen Bedarf an Sonderschulplätzen und publiziert dazu einen Bericht (zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf/schulinfo-sonderschulung.html#-1046297920). Bei der Planung der Sonderschulplätze werden insbesondere der bisherige Bedarf, die Entwicklung der Gesamtschülerschaft sowie die Entwicklung von medizinischen Diagnosen berücksichtigt. Ebenfalls in den Bericht aufgenommen werden Rückmeldungen aus Verbandsvertretungen des Schulfelds. Ergänzend werden Umfragen bei allen Gemeinden zu nicht in bewilligten Sonderschulen platzierten Sonderschülerinnen und -schülern durchgeführt.

Zu Frage 2:

Die Versorgungsplanung nimmt eine gezielte Verteilung aller drei Sonderschultypen (A, B und C) auf die Gemeinden und Regionen vor. Die Gemeinden bzw. Regionen weisen stark unterschiedliche Separationsquoten aus. Diese widerspiegeln weniger den unterschiedlichen Bedarf als die unterschiedliche Tragfähigkeit der Regelschulen, die unterschiedlichen Abklärungstraditionen der kommunal oder regional organisierten Schulpsychologischen Dienste bzw. die unterschiedlichen Kriterien bei der Zuweisung zur Sonderschulung durch die Schulpflegen. Zur Angleichung dieser unterschiedlichen Separationsquoten erfolgt in Gemeinden und Regionen, in denen bereits heute überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler separiert werden, ein Ausbau der Plätze nur zurückhaltend.

Zu Frage 3:

Im Schuljahr 2025/26 haben 3504 Sonderschülerinnen und -schüler eine bewilligte Sonderschule besucht. Insgesamt 1035 Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit mutmasslichem Sonderschulbedarf, deren Schulplatz durch die Gemeinden finanziert wird, besuchten eine Privatschule, die nicht als Sonderschule bewilligt ist.

Zu Frage 4:

Privatschulen haben bezüglich ausgebildeter Fachkräfte die Vorgaben der Regelschulen und nicht diejenigen der bewilligten Sonderschulen zu erfüllen. Wenn die Gemeinden im Rahmen einer «Ultima-ratio-Lösung» Kinder mit Sonderschulbedarf in einer Privatschule platzieren, sind sie verpflichtet, die Qualität der Schulung und die Entwicklung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers zu beaufsichtigen.

Zu Frage 5:

Privatschulen können eine Bewilligung als Sonderschule beantragen, wenn sie die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen (§ 20 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 [VSM, LS 412.103]). Als Sonderschule sind sie verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus der zugewiesenen Versorgungsregion aufzunehmen, sofern die bewilligte Platzzahl dies erlaubt und sie eine angemessene Schulung sicherstellen können (§ 21a Abs. 3 VSM).

Zu Frage 6:

Die Privatschulplätze werden erstmals in der Versorgungsplanung 2026/2027–2029/2030 berücksichtigt und sind im Bericht ausgewiesen.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat erfasst diejenigen Kosten, die vom Kanton (mit-) finanziert werden. Zu den einzelnen Angeboten:

- Bei der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) übernimmt die Wohngemeinde der Eltern die Kosten der ISR pro Schülerin und Schüler bis höchstens Fr. 45 000 pro Schuljahr (§ 24 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021 [VFiSo, LS 412.106]). Überschreiten die ISR-Kosten den Betrag von Fr. 45 000, übernimmt der Kanton auf Gesuch der Gemeinde die darüberliegenden Kosten pro Schuljahr bis zu folgenden Obergrenzen (§ 25 VFiSo):
 - a. für Sonderschultyp A bis Fr. 53 000,
 - b. für Sonderschultyp B1 und B2 bis Fr. 80 000,
 - c. für Sonderschultyp C bis Fr. 64 000.

Bei den bewilligten Gesuchen betrugen die durchschnittlichen Kosten pro ISR-Schülerin oder -Schüler im Jahr 2025 Fr. 60 616. Die durchschnittlichen Kosten für ISR-Settings, für die kein Gesuch gestellt wurde, liegen unter Fr. 45 000 und werden nicht erfasst.

- Bei der separierten Sonderschulung richtet der Kanton Kostenanteile in Form von Pauschalen an die bewilligten Sonderschulen aus. Davon finanzieren die Gemeinden 65%. Die durchschnittlichen Kosten pro Sonderschülerin oder -schüler in einer bewilligten Sonderschule betrugen 2024 Fr. 88 764. Die Kosten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor.
- Privatschulung und die Einzelschulung sind kommunal finanzierte Angebote. Der Kanton beteiligt sich nicht an diesen Kosten und führt dazu keine Kostenkontrolle.

Zu Fragen 8 und 9:

Tabelle 1: Platzzahlen und Auslastungen im Jahr 2025

	Sonderschultyp A	Sonderschultyp B	Sonderschultyp C
Anzahl Plätze	1643	727	1127
Auslastung	98,4%	103,4%	101,3%

Die bewilligten Sonderschulen mit regionalem Einzugsgebiet (Typ A und C) waren im Jahr 2025 folgendermassen ausgelastet:

Tabelle 2: Auslastungen der Sonderschultypen A und C

Bezirk	Sonderschultyp A in %	Sonderschultyp C in %
Affoltern	98,6	105,7
Andelfingen	100,0	101,3
Bülach	92,8	97,2
Dielsdorf	101,8	98,1
Dietikon	98,9	100,0
Hinwil	96,9	105,5
Horgen	103,9	101,4
Meilen	87,1	100,3
Pfäffikon	98,0	–
Uster	100,2	102,6
Winterthur	93,2	105,9
Zürich	99,9	97,9
Kanton Zürich	98,4	101,3

Die bewilligten Sonderschulen Typ B sind zentral organisiert und haben daher kein regionales Einzugsgebiet.

Zu Frage 10:

Die durchschnittliche Sonderschulquote von Gemeinden mit bewilligten Sonderschulen ist gleich hoch wie die durchschnittliche Sonderschulquote von Gemeinden ohne bewilligte Sonderschule. Es liegen keine Auswertungen dazu vor, ob Erziehungsberechtigte von Kindern mit Sonderschulbedarf in die Nähe von bewilligten Sonderschulen umziehen.

Zu Frage 11:

Um den künftigen Bedarf an Sonderschulplätzen decken zu können, erstellt das Volksschulamt periodisch für jede Behinderungsart einen Versorgungsplan. Dabei berücksichtigt es insbesondere den bisherigen Bedarf und die Entwicklung der Gesamtschülerzahl (§ 21a VSM).

Es ist geplant, dass schrittweise Plätze für in Privatschulen platzierte Sonderschülerinnen und -schüler in bewilligten Sonderschulen zur Verfügung stehen. Dies soll insbesondere durch die Bewilligung geeigneter Privatschulen als Sonderschulen erreicht werden.

Zudem laufen zur besseren Verteilung der Sonderschulplätze (Typ A und C) verschiedene Projekte mit den Gemeinden, den Schulpsychologischen Diensten und den Sonderschulen. Eine bessere regionale Versorgungsplanung führt erwartungsgemäss zu weniger Platzierungen von Sonderschülerinnen und -schülern in Privatschulen.

Zu Frage 12:

Gemäss Versorgungsplanung ist für den Zeitraum Schuljahr 2026/2027 bis 2029/2030 trotz gleichbleibender Schülerzahlen folgender Platzausbau geplant:

Tabelle 3: geplanter Platzausbau

Sonderschultyp A	Sonderschultyp B	Sonderschultyp C	Total
414 Plätze	45 Plätze	22 Plätze	481 Plätze

Der grösste Teil der Sonderschülerinnen und -schüler, die derzeit Privatschulen besuchen, sind aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten dem Sonderschultyp A zuzuweisen. Um die Anzahl in Privatschulen platzierter Sonderschülerinnen und -schüler zu reduzieren, hat daher hauptsächlich ein Platzausbau im Sonderschultyp A zu erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli